

Die große ZGB-Novelle – welche Änderungen sind zu beachten

Das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation wird derzeit in Form mehrerer Teilgesetze umfassend novelliert, die sich entsprechend der Systematik des ZGB auf bestimmte Abschnitte beziehen. Mittlerweile sind drei der geplanten acht sog. ‚Blöcke‘ verabschiedet worden und überwiegend in Kraft getreten. Sie haben zu teilweise weitreichenden Änderungen geführt, die zu einer Erhöhung der Rechtssicherheit in Russland führen werden.

Das Zivilgesetzbuch (ZGB) ist in Russland wie in Deutschland und den kontinentaleuropäischen Ländern auch das Herzstück des Zivilrechts. Anders als in einigen osteuropäischen Ländern hat man in Russland schon 1994/ 1996, also relativ bald nach Beginn des Transformationsprozesses, die allgemeinen Regeln, das Sachenrecht und das Vertragsrecht sowie das Schuldrecht in den ersten beiden Teilen eines neuen ZGB kodifiziert. Während das ZGB insgesamt und vor allem die später erlassenen Regelungen zum Erbrecht, dem internationalen Privatrecht und dem intellektuellen Eigentum auf der Grundlage internationaler Standards erarbeitet wurden, spiegeln die Normen der ersten beiden Teile das Recht der Übergangsphase wieder. Vor dem Hintergrund der sich entwickelnden Privatwirtschaft und den ersten Erfahrungen mit der praktischen Anwendung fiel der Entschluss, das ZGB zu reformieren. Dabei entschied man sich für die ‚**große Variante**‘, das heißt, es nicht bei einer punktuellen Verbesserung zu belassen, sondern das ZGB umfassend zu überarbeiten.

Die 2008 begonnenen Vorarbeiten führten zu einem ersten Gesetzentwurf, der in die Duma eingebracht und im April 2012 in erster Lesung verabschiedet wurde. Danach regte sich jedoch Widerstand, der insbesondere von Seiten der Unternehmer vorgebracht wurde. Im Kern geht der Streit dabei um die **richtige Balance zwischen Privatautonomie und staatlicher Regulierung**. Als Beispiel mag die Diskussion um die Rolle der Notare dienen. Während die einen im Erfordernis einer notariellen Beurkundung bestimmter Rechtsgeschäfte (Immobilienengeschäfte, GmbH-Gründung) eine überflüssige und kostentreibende Behinderung der Privatautonomie sehen, wird sie von anderen als ein notwendiges Mittel zum Schutz vor Missbrauch dieser Freiheit erachtet. Die Differenzen führten zunächst zu einer Blockade des gesamten Entwurfs. Sie wurde Ende 2012 in der Weise aufgelöst, dass man den ursprünglich einheitlichen Gesetzentwurf entsprechend der systematischen Gliederung des ZGB in **acht ‚Blöcke‘ aufgeteilt** hat und diese nunmehr unabhängig voneinander das parlamentarische Verfahren durchlaufen.

Der **erste Block**, der allgemeine Bestimmungen betrifft, ist am 1. März in Kraft getreten.¹ Der zweite, dem Gesellschaftsrecht gewidmete Block, ist am heftigsten umstritten und befindet sich noch im

¹ Gesetz Nr. 302-FZ vom 30. Dezember 2012, betreffend Kapitel 1 und 2.

Stadium der Vorbereitung auf die zweite Lesung. Lediglich bei den nichtkommerziellen Organisationen hat man sich einigen können.² **Block drei** hat mit Wirkung zum 1. September 2013 zu Änderungen von Vorschriften aus dem Bereich der Rechtsgeschäfte geführt.³ Weitere Vorschriften, nunmehr zu den Objekten von Rechten, darunter zu den allgemeinen Bestimmungen zum Sachenrecht und zu den Wertpapieren, sind mit dem Stichtag 1. Oktober 2013 in einem **vierten Block** geändert worden.⁴ Der dritte Teil des ZGB zum internationalen Privatrecht wurde mit Gesetz vom September 2013 als **Block fünf** überarbeitet.⁵ Diese Neuerungen haben am 1. November Geltung erlangt. Und zuletzt wurde am 31.12.2013 die Vorschriften über das **Pfandrecht** mit Wirkung zum 1. Juli 2014 grundlegend überarbeitet.⁶ Die verbliebenen Blöcke zum Gesellschaftsrecht und zum Schuldrecht befinden sich derzeit noch im Stadium der Beratung. Darüber hinaus ist zu beachten, dass nicht alle Änderungsvorschriften in den genannten Blöcken untergebracht wurden. Teilweise bedeutsame Neuerungen sind in Verbindung mit der Verabschiedung anderer Gesetzen ins Werk gesetzt worden. Nachfolgend werden die wichtigsten Neuerungen dargestellt. Dabei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass in Russland dem Anwender keine umfassende Gesetzesbegründung an die Hand gegeben wird, aus dem das mit einer konkreten Änderung verfolgte Ziel ersichtlich ist. Daraus ergeben sich zumindest bei einigen Bestimmungen gewisse Unsicherheiten, die nur in der Praxis Klärung finden werden.

I. Novelle der allgemeinen Bestimmungen des Allgemeinen Teils

1. Einführung des Prinzips des Handelns nach Treu und Glauben

Von grundlegender Bedeutung ist die Einführung des allgemeinen Gebotes des Handelns nach Treu und Glauben. Gemäß dem neu in Art. 1 eingefügten Absatz 3 *„sollen die Teilnehmer privatrechtlicher Beziehungen bei der Begründung, der Ausübung und dem Schutz bürgerlicher Rechte und der Erfüllung bürgerlicher Pflichten in gutem Gewissen (dobrosovestno) handeln“*. Im deutschen Zivilrecht kommt der vergleichbaren Bestimmung des § 242 BGB eine wichtige Rolle zu, da sie dem Richter u.a. ermöglicht, einen Rechtsmissbrauch einzuschränken und die gegenseitigen Rechte und Pflichten von Vertragsparteien, insbesondere vertragliche Nebenpflichten, genauer zu bestimmen. Wie die russischen Gerichte diese Vorschrift handhaben werden, ist jedoch einstweilen noch offen.

² Mit Gesetz Nr. 8-FZ vom 11. Februar 2013 wurde das Recht der nichtkommerziellen Organisationen (Assoziationen) neu geregelt, darunter auch der entsprechende Abschnitt des ZGB. Kernstück dieser Novelle sind das interne Organisationsrecht und die Rechte der Mitglieder.

³ Gesetz Nr. 100-FZ vom 7. Mai 2013, betreffend Kapitel 9 bis 12, Art. 157 bis Art. 204 ZGB.

⁴ Gesetz Nr. 142-FZ vom 2. Juli 2013, betreffend Kapitel 6 bis 8, Art. 123 bis Art. 142 ZGB.

⁵ Gesetz Nr. 260-FZ vom 30. September 2013, betreffend Änderungen des vierten Teils des ZGB.

⁶ Gesetz Nr. 367-FZ vom 31. Dezember 2013, betreffend Änderungen des vierten Teils des ZGB.

2. Verbot der ungerechtfertigten Bereicherung wird zum Prinzip erhoben

Artikel 1 ZGB wird durch einen neuen Absatz 4 ergänzt, dem zu Folge *„niemand berechtigt ist, aus seinem ungesetzlichen oder unlauterem Verhalten einen Vorteil zu erzielen“*. Hinter dieser Formulierung könnte die Absicht des Gesetzgebers stehen, dem **Bereicherungsrecht** zu einem breiteren Anwendungsbereich zu verhelfen. Dieses erlaubt einen Ausgleich ungerechtfertigter Vermögensverschiebungen auch ohne den Nachweis eines schuldhaften Handelns. Auch hier kann erst die Praxis zeigen, in welchen Fällen die Gerichte sich auf diese Norm stützen werden.

3. Novelle des Registerrechts

Zu den praktisch bedeutsamsten Änderungen gehört die Novelle der allgemeinen Bestimmungen zu dem staatlichen Unternehmensregister und dem Immobilienregister. Diese Register dienen in Zukunft nicht mehr primär dem staatlichen Informationsbedürfnis, sondern werden geeignet sein, die Sicherheit von Rechtsgeschäften zwischen Privaten zu erhöhen. Kernpunkte der Novelle sind die Einführung des **Schutzes des guten Glaubens** an die Richtigkeit des Inhalts des Registers und der Kontrolle der zur Registrierung angemeldeten Angaben durch die Behörde, vgl. Art. 8.1 ZGB. Nach der Formulierung des Gesetzes erfolgt die Registrierung *„auf Grund des Prinzips der Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der Grundlagen der Registrierung“*. Eingeführt wird zudem der Grundsatz der positiven Registerpublizität. *„Eine im Register als Rechtsinhaber eingetragene Person gilt als solche, solange nicht im Register etwas anderes eingetragen ist“*, Art. 8.1 Abs. 6 ZGB. Gleichzeitig wird demjenigen, der nicht im guten Glauben ist, der *„wusste oder hätte wissen müssen“*, das Recht genommen, sich auf eine Registereintragung zu berufen.⁷ Bedeutsam sind weiter die Änderungen der dazu gehörenden verfahrensrechtlichen Vorschriften. Festgelegt wird zum einen das Prinzip der Notwendigkeit der Zustimmung aller Parteien des Rechtsgeschäfts, also auch des von einer Rechtsänderung Betroffenen, es sei denn, das Rechtsgeschäft wurde in notarieller Form abgeschlossen, Art. 8.1 Abs. 3 ZGB. Zum anderen wurde die Möglichkeit eines, in deutscher Terminologie, **„Widerspruchs“** gegen die Richtigkeit des Registers⁷ eingeführt als Ausgleich für den Vertrauensschutz, den das Register genießt, Art. 8.1 Abs.7 ZGB. Einstweilen offen gelassen wurde dabei die Frage des Verfahrens, also ob ein Antrag beim zuständigen Registerführer genügt, oder ob es eines gerichtlichen Verfahrens bedarf. Eindeutig festgelegt ist dagegen, dass registrierte Rechte nur in einem gerichtlichen Verfahren angefochten (*„osporit“*) werden dürfen. Allerdings wurde die Frage des Klagegegners an dieser Stelle nicht entschieden.

4. Ausweitung der Staatshaftung

In Art. 8.1 Absatz 9 nimmt der Gesetzgeber Stellung zur Haftung des Staates (*„des Fiskus“*) für Fehler bei der Registrierung. Danach haftet der Staat auf Schadensersatz nicht nur im Fall einer schuldhaften Ablehnung eines Antrags, sondern auch im Fall einer rechtswidrigen Eintragung oder

⁷ Die entsprechende Anpassung der Vorschrift zu den Registern der juristischen Personen in Art. 51 ZGB erfolgte mit Gesetz Nr. 134-FZ vom 28.Juni 2013.

der Eintragung unrichtiger Daten. Die Frage der persönlichen Haftung des staatlichen Bediensteten wird nicht angesprochen.

Von Bedeutung ist darüber hinaus der neue Art. 16.1 ZGB, in dem es um die Haftung des Staates für rechtmäßiges Handeln geht. Gesetzlich geregelt wird hier erstmalig das Prinzip der Staatshaftung für, in deutscher Terminologie, **enteignende Eingriffe**, also solche Eingriffe, die zwar rechtmäßig sind, dem Betroffenen aber ein Sonderopfer auferlegen. Praktisch relevant ist diese Regelung bei ‚Begleitschäden‘ von Maßnahmen der Sicherheitsdienste. Allerdings beschränkt sich die Regelung des ZGB auf einen Verweis auf einen Ersatzanspruch ‚in den gesetzlich festgelegten Fällen‘. Das heißt, die Norm selber stellt noch keine Anspruchsgrundlage dar, sondern harrt hinsichtlich des Inhalts und des Verfahrens ihrer Umsetzung durch den Gesetzgeber. Ob das Verfassungsgericht zu einer unmittelbaren Anwendung aufgrund der Eigentumsgarantie kommt, wird sich erweisen.

5. Präzisierung der Vorschriften zum Rechtsmissbrauch

Praktisch bedeutsam sind darüber hinaus inhaltliche Klarstellungen zu **Artikel 10 ZGB**, der die Grenzen der Ausübung der bürgerlichen Rechte zum Gegenstand hat. Festgelegt wurde hier einerseits, dass nur die absichtlich (zavedomo) unlautere Ausübung eines Rechts einen Rechtsmissbrauch darstellt (Abs.1). Als Rechtsfolge wurde über den Verlust des gerichtlichen Schutzes hinaus der Anspruch des Geschädigten auf Ersatz der verursachten Verluste („ubytkov“) aufgenommen (Abs.4). Schließlich wird das Ermessen des Richters bei der Beurteilung der Frage des Missbrauchs eingeschränkt insoweit, als bei der Entscheidung über die Rechtsfolgen eines Missbrauchs dessen ‚Charakter und Folgen‘ zu berücksichtigen sind. Hier ist aufgrund der Änderung zu erwarten, dass die Anwendung dieser Vorschrift einheitlicher erfolgt.

6. Erhöhung der Rechtssicherheit bei fehlerhaften Rechtsgeschäften

In der Praxis von großem Belang sind weiterhin die Vorschriften, anhand derer sich die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts bemisst. Hier kam es insoweit zu Fehlentwicklungen, als es das Gesetz den Schuldner zuweilen zu einfach machte, einen Vertrag für unwirksam zu erklären. Um dem abzuwehren sind durch das Gesetz Nr. 100-FZ viele der Vorschriften zur Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Rechtsgeschäften neu gefasst wurden. So wurde einerseits eine Abgrenzung zwischen anfechtbaren und nichtigen Rechtsgeschäften eingeführt, andererseits die Möglichkeiten einer Heilung fehlerhafter Rechtsgeschäfte präzisiert. Zudem wurde die Nichtigkeitsfolge auch auf ein gerichtlich angeordnetes Verfügungsverbot, insbesondere ein im Rahmen eines Insolvenzverfahrens erlassenes, erstreckt (Art. 174.1 ZGB). In diesen Zusammenhang gehört weiter die Neubestimmung der ‚**notariellen Beglaubigung**‘. Während diese zuvor nur eine Überprüfung der Identität des Unterzeichners beinhaltete, erfasst sie nunmehr eine Überprüfung der Gesetzmäßigkeit des Rechtsgeschäfts (Art. 163 ZGB).

7. Präzisierung der Vorschriften zu Irrtum und Täuschung

Wie im deutschen Recht stellen Irrtum und Täuschung Gründe für die Anfechtung dar. Hier hatten jedoch die alten Vorschriften verschiedenen Fragen offen gelassen, die nunmehr geklärt wurden. So wird der Begriff des ‚wesentlichen‘ Irrtums definiert und festgelegt, dass ein **Täuschung auch durch Verschweigen** solcher Umstände möglich ist, die ein nach Treu und Glauben Handelnder offen gelegt hätte.

8. Aufnahme von Bestimmungen zur Beschlussfassung von Organen

Aus der Sicht eines westlichen Betrachters eher ungewöhnlich hat man in Russland allgemeine Bestimmungen zur Beschlussfassung von Gesellschaften in das ZGB aufgenommen, die allerdings nur subsidiär gegenüber Spezialgesetzen gelten. Anlass der Regelung ist Notwendigkeit der Klärung verschiedener Streitfragen im besonderen Gesellschaftsrecht. Kodifiziert wurden vor allem die auch im deutschen Recht bekannte Differenzierung zwischen anfechtbaren und nichtigen Beschlüssen sowie die wichtigsten Umstände, die eine solche Fehlerfolge nach ziehen, und das Verfahren der gerichtlichen Durchsetzung Art. 181 ZGB ff.

9. Stellvertretungsrecht

Auch im Stellvertretungsrecht haben die Erfahrungen der Praxis die Notwendigkeit verschiedener Änderungen nach sich gezogen. So ist nunmehr festgelegt, dass die Formbedürftigkeit eines Rechtsgeschäfts die Wahrung der Form schon bei der Erteilung der entsprechenden Vollmacht erforderlich macht, Art. 185.1 ZGB. Weiter eröffnet das Gesetz nunmehr ausdrücklich die Möglichkeit einer **Gesamtvertretung**, Art. 185 Abs. 5 ZGB, und einer unwiderruflichen Vollmacht, Art. 188.1 ZGB. Letztere ist geknüpft an die Unternehmereigenschaft des Bevollmächtigenden und die notarielle Form. Die Notwendigkeit dieser Bestimmung ergab sich aus der Problematik, dass sich Vollmachtgeber zuweilen mit der Einrede ihren Verpflichtungen entzogen haben, sie hätten vor Abschluss des Vertrages dem Vertreter die Vollmacht entzogen. Im deutschen Recht löst man dieses Problem durch die Eintragung einer Prokura im Handelsregister und die Konstruktion der Anscheinsvollmacht. Normen, die den Fortbestand einer Vollmacht fingieren, gibt es nunmehr auch im russischen Recht, Art. 189 Abs.2 ZGB.

10. Verjährung

Auch im Recht der Verjährung haben sich einige bedeutsame Änderungen ergeben. Klargestellt wurde, dass der Beginn des Laufs der Verjährungsfrist nicht nur die Kenntnis des Schadenseintritts voraussetzt, sondern auch die Kenntnis des Anspruchsgegners, Art. 200 ZGB. Bei Regressansprüchen wird der Beginn des Laufs der Verjährungsfrist nunmehr an die Erfüllung der Grundforderung geknüpft. Weitgehend unverändert bleibt allerdings die Regel zur Hemmung der Verjährung bei der Einleitung außergerichtlicher Schritte zur Beilegung des Streits. Hier führt nur die Aufnahme von ‚gesetzlich vorgesehenen‘ Mechanismen zur Streitbeilegung zu einer Unterbrechung des Laufs der

Verjährung, Art. 202 ZGB. Die einfache Aufnahme von Verhandlungen dürfte weiterhin nicht dazu gehören.

II. Weitere Neuerungen im ersten Buch des ZGB

1. Einheit von Grund und aufstehenden Gebäuden sowie ‚unteilbaren Sachen‘

Zu den Hinterlassenschaften des sowjetischen Rechts gehört die Trennung der Rechte am Boden von denen an aufstehenden Gebäuden. In der Praxis führt dies zu Schwierigkeiten, etwa bei der Übereignung von Sachgesamtheiten oder bei der Errichtung von Gebäuden. In westlichen Ländern gilt daher das Prinzip, dass die Rechte am Boden sich auch auf die aufstehenden Gebäude erstrecken. In Russland hat man sich zwar nicht zu einem umfassenden Übergang zu diesem Prinzip entschlossen, doch bietet nunmehr der neue Art. 131.1 ZGB die Möglichkeit, im Register ein Grundstück mitsamt dem damit verbundenen unbeweglichen Objekten als **‚einheitlichen Vermögenskomplex‘** eintragen zu lassen. Dadurch werden alle auf einem Grundstück gelegenen unbeweglichen Objekte zu einem rechtlich einheitlichen Objekt. Mit erfasst werden dabei auch die ihrer Zweckbestimmung nach untrennbar mit dem Grundstück oder einem Gebäude verbundenen Sachen, z.B. Rohre und Leitungen).

Ein vergleichbares Problem hatte sich bei der Definition der **‚unteilbaren Sachen‘** ergeben, Art. 133 ZGB. Nach altem Recht war eine zusammengesetzte Sache nur dann ein einheitliches Objekt, wenn ihre Teile nicht ohne Beschädigung abmontiert werden konnten oder sich dadurch ihre Zweckbestimmung änderte. Als maßgebendes Kriterium kommt nunmehr die Verkehrsanschauung hinzu um festzustellen, ob eine **‚unteilbare Sache‘** und damit ein einheitliches Objekt vorliegt.

2. Neuregelung der allgemeinen Bestimmungen zum Wertpapierrecht

Aus deutscher Perspektive überraschend hatte sich der russische Gesetzgeber seinerzeit entschlossen, innerhalb des Abschnitts zu den Objekten von Rechten ein Kapitel zu den Wertpapieren in das ZGB aufzunehmen. Diese Bestimmungen waren von Anfang an unzureichend, weil sich die Dogmatik des kontinentaleuropäischen Wertpapierrechts, das den Autoren als Vorbild gedient hat, auf der Grundlage von Urkunden entwickelt hat. Dieser Ansatz hinkte der technische Entwicklung des Kapitalmarktes, insbesondere der Ersetzung physischer Urkunden durch **Einträge in elektronischen Registern** von Anfang an hinterher. In der Praxis haben sich diese Normen als ungeeignet erwiesen, die mit den dokumentenlosen Wertpapieren verbundenen Probleme, insbesondere in Verbindung mit den in den ersten Jahren aufgetretenen Fällen der Manipulation von Registern, zu lösen. Mit der Neuregelung soll diese Lücke nun geschlossen werden. Kernbestimmung ist die Beschränkung der Arten von Wertpapieren auf die gesetzlich vorgesehenen und die

Unterscheidung zwischen dokumentierten Wertpapieren und dokumentenlosen. Letztere werden in einem eigenen Unterabschnitt erstmals eingehend geregelt. Zentrales materiell-rechtliches Problem war dabei die Frage nach der Möglichkeit eines **gutgläubigen Erwerbs**. Nachdem die Gerichte sich zu Gunsten des Schutzes des gutgläubigen Erwerbs entschlossen hatten, ist der Gesetzgeber dem gefolgt, Art. 147.1 ZGB, Art. 149.3 Abs.1 ZGB. Hieraus ergab sich die Notwendigkeit der Regelung der entsprechenden Ausgleichsansprüche und Haftungsfolgen, die in erster Linie den Registerführer treffen, Art. 148 Abs.4 ZGB, Art.149. 3 Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 149 ZGB. Sie tragen eine verschuldensunabhängige Haftung von der sie sich nur durch den Nachweis höherer Gewalt befreien können.

Geregelt hat man zudem die Frage nach der Wirksamkeit der Ausübung der Rechte eines zu Unrecht als Berechtigter eingetragenen Aktionärs auf einer Hauptversammlung. Gemäß Art.149.4 Abs.2 ist die Stimmabgabe wirksam, es sei denn der Gesellschaft war der Streit um die Inhaberschaft bekannt bzw. hätte bekannt sein müssen.

3. Ergänzung des zivilrechtlichen Ehrschutzes und der Privatsphäre

Die Bestimmungen des russischen ZGB zum Schutz der Persönlichkeitsrechte sind in Kapitel 8 niedergelegt. Sie werden durch die Reform ergänzt um Unterlassungs- und Widerrufsansprüche, die ausdrücklich auf das **Internet** erstreckt werden, Art. 150 Abs.2 ZGB, Art. 152 Abs.4, 5 ZGB. Dabei kommt es in Zukunft auf die ehrverletzende Wirkung nicht mehr an. Vielmehr genügt die Unwahrheit zur Begründung eines Beseitigungs- und Unterlassungsanspruchs. Durch einen neu eingeführten Art. 152.2 ZGB wird der Schutz nunmehr auch auf die Sammlung, Aufbewahrung und Verbreitung von Informationen über das Privatleben erstreckt, soweit kein öffentliches Interesse daran besteht oder sie mit Willen des Berechtigten in Umlauf gelangt sind.

4. Umkehr der Beweislast beim Vermögensverfall

Bereits aufgrund einer Änderung des ZGB vom 3.Dezember 2012⁸ ist Art. 235 ZGB im Rahmen weiterer Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung dahingehend geändert worden, dass nunmehr ein Vermögensverfall gerichtlich angeordnet werden darf, sofern nicht der Beschuldigte die Rechtmäßigkeit des Erwerbs nachweist.

5. Regelung der Haftung des Internetproviders

Mit Gesetz vom Juli 2013 wurde schließlich eine Vorschrift zur Haftung des Internetproviders in Gestalt des Art. 1253.1 ZGB neu in das ZGB aufgenommen.⁹ Danach haftet der Provider für die Verletzung von intellektuellen Eigentumsrechten, es sei denn, er befreit sich von der Haftung, in dem er unter anderem nachweist, dass ihm die Verletzung unbekannt war.

⁸ Gesetz Nr. 231-FZ vom 3.Dezember 2012.

⁹ Gesetz Nr. 287-FZ vom 2.Juli 2013.

III. Novelle des Internationalen Privatrechts

Erweiterung der Rechtswahlfreiheit im internationalen Privatrecht

Die Regeln des internationalen Privatrechts entscheiden darüber, welches materielle Recht bei Fällen mit Auslandsberührung zur Anwendung kommt. Hier hatte das Oberste Arbitragegericht in seinem Schreiben Nr. 156 vom 26.02.2013 einige wichtige Fragen geklärt. Durch das Reformgesetz wird dieser Kurs der Ergänzung und Präzisierung fortgeführt. Praktisch bedeutsam sind zunächst zwei Änderungen auf **gesellschaftsrechtlichem** Gebiet. Ergänzt wurde eine Vorschrift zur Bestimmung des anwendbaren Rechts im Hinblick auf eine Haftung der Gesellschafter für die Schulden der Gesellschaft (Durchgriffshaftung). Hier hat der Gläubiger jetzt die Wahl zwischen russischem und ausländischem Recht, soweit es sich um eine Gesellschaft handelt, die im Ausland gegründet wurde, aber ihre unternehmerische Tätigkeit vorwiegend in Russland ausübt, Art. 1202 Abs.4 ZGB. Aufgrund des neu gefassten Art. 1214 ZGB ist es zudem möglich, das auf Aktionärsvereinbarungen anwendbare Recht frei zu bestimmen, allerdings mit Ausnahme der das Gesellschaftsstatut betreffenden imperativen Normen.

Die Möglichkeit der Rechtswahl wird erstreckt auf sachenrechtliche Verträge über bewegliches Vermögen, soweit die Rechte Dritter dadurch nicht verletzt werden, Art. 1206 Abs. 3 ZGB.

Liberalisiert wurden weiter die Formvorschriften, Art. 1209 ZGB. So hat man das Schriftformgebot für Außenhandelsverträge abgeschafft und die Heilungsmöglichkeiten durch Wahrung der Ortsform erweitert.

IV. Reform des Pfandrechts

1. Pfandrecht als zentrales Sicherungsinstrument

Bekanntermaßen werden in Russland weder das Sicherungseigentum noch die Sicherungsabtretung anerkannt. An ihre Stelle tritt das Pfandrecht an beweglichen Sachen, das in Russland auch an Sachen möglich ist, die im Besitz des Verpfänders bleiben (besitzloses Pfandrecht), und an weiteren Objekten, darunter Forderungen. Die Bestimmungen zu diesem Rechtsgebiet finden sich bislang sowohl im Zivilgesetzbuch als auch in einem speziellen Gesetz 'über das Pfand' aus dem Jahr 1992.

Im Zuge der Reform des Zivilgesetzbuches hat auch dieses Rechtsgebiet durch das Gesetz vom 31.12.2013 eine weitreichende Überarbeitung erfahren. Das Pfandrecht an unbeweglichem

Vermögen (Hypothek) blieb dagegen, bis auf das Verbot einer außergerichtlichen Verwertung von Räumen, die der Schuldner bewohnt, Art. 349 ZGB, unverändert.

Die wichtigsten Neuerungen, von denen sich der überwiegende Teil auf unternehmerisch Handelnde beschränkt, können wie folgt zusammengefasst werden:

2. Konzentration der Pfandrechtsvorschriften im ZGB

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Juli 2014 wird das Gesetz 'über das Pfand' seine Gültigkeit verlieren. Die Vorschriften zur Verpfändung beweglicher Sachen werden ab diesem Zeitpunkt ausschließlich im ZGB zu finden sein.

3. Registrierung des Pfandrechts

Während bei der Hypothek die Registrierung Voraussetzung der Entstehung ist, gehörte die Frage der Notwendigkeit einer Registrierung bei der Verpfändung anderer Objekte zu den am heftigsten umstrittenen Fragen. Der Gesetzgeber hat dieses Problem in Form eines Kompromisses gelöst. Abgesehen von Objekten des unbeweglichen Vermögens ist die **Registrierung eines Pfandrechts** als Voraussetzung seiner Entstehung nur im Hinblick auf bestimmte Objekte erforderlich. Zu nennen sind hier die Fälle, in denen die Rechte an Eigentumsobjekten der Registrierung unterliegen, GmbH-Anteile und Wertpapiere. Faktisch werden auch Pfandrechte an Fahrzeugen registriert, auch wenn es sich beim Kfz-Register streng genommen um ein öffentlich rechtliches Register handelt.

In anderen Fällen ist eine Registrierung zwar nicht erforderlich, um das Pfandrecht zwischen den Parteien zur Entstehung zu bringen. Allerdings kann sich der Pfandgläubiger Dritten nur auf das Pfandrecht berufen, wenn es in einem von Notaren zu führenden Register eingetragen ist oder der Dritte von dem Pfandrecht wusste oder hätte wissen müssen, Art. 339.1 ZGB.

In diesem Punkt ist die Reform des Pfandrechts verknüpft mit der Verabschiedung des Gesetzentwurfes 'über das Notariat'.

4. Erweiterung des Anwendungsbereichs des Pfandrechts

Mit Inkrafttreten der Reform wird ein Pfandrecht zur Sicherung einer oder aller **künftigen Forderungen** gegen einen Schuldner ebenso zulässig sein, Art. 339 Abs. 2 ZGB, wie die Verpfändung zukünftig zu erwerbender oder entstehender Gegenstände, Art. 341 Abs. 2 ZGB und die Verpfändung des gesamten Vermögens, Art. 336 Abs. 2 ZGB. Letzteres allerdings erst ab 2015.

5. Schutz des gutgläubigen Rechtsverkehrs

Durch das neue Gesetz werden die **Prinzipien des Gutgläubenschutzes** auf den Pfandrechtsverkehr

übertragen. Im Falle der Verpfändung durch einen Nichtberechtigten gelangt ein Pfandrecht bei Gutgläubigkeit des Erwerbers zur Entstehung, Art. 335 Abs.2 ZGB, und bei Mehrfachverpfändung kann der Vorrang gutgläubig erworben werden, wenn das vorrangige Pfandrecht nicht eingetragen ist, Art. 342 Abs.5 ZGB, Art. 342.1 Abs.10 ZGB.

Dagegen bleibt im Fall der Veräußerung des verpfändeten Vermögens an jemanden, der im Hinblick auf das Pfandrecht gutgläubig ist, nach den Formulierung der Art. 346 Abs.2 ZGB, Art. 353 ZGB das Pfandrecht bestehen. Ob dies auch für den Fall gilt, dass ein Pfandrecht nicht eingetragen ist, lässt sich dem Gesetz allerdings nicht zweifelsfrei entnehmen.

6. Neuregelung spezieller Pfandverhältnisse:

Die Verpfändung von **Warenlagern ('Waren im Umlauf')** ist zwar gesetzlich schon länger anerkannt, hat aber die Praxis vor erhebliche Probleme gestellt. In dieser Hinsicht hat die Reform für mehr Klarheit gesorgt, Art. 357 ZGB. Geklärt wurde zum einen, dass auch zukünftig zu erwerbendes Vermögen verpfändet werden kann. Geregelt wurde weiter die Frage, wie genau die verpfändeten Sachen beschrieben werden müssen, nämlich so, dass zum Zeitpunkt der Vollstreckung erkennbar ist, welches Objekt vom Pfandrecht erfasst wird, Art. 339 Abs.2 ZGB.

Speziell geregelt wurden zudem die Verpfändung von Rechten, Art. 358 Abs.1 ZGB ff, und getrennt davon die Verpfändung von Bankkonten, Art. 358.9 ZGB ff.

Schließlich wurden spezielle Vorschriften zur Verpfändung von GmbH-Anteilen, Aktien und Wertpapieren aufgenommen.

7. Ergänzung der Vorschriften zur Pfandverwertung

Neu gefasst wurden zudem die in den Art.348 bis Art. 351 ZGB enthaltenen Bestimmungen zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Verwertung des Pfandes. Bedeutsam sind hier die Neuerungen im Hinblick auf die Möglichkeiten der zwangsweisen Verwertung ohne gerichtlichen Titel und das Verwertungsverfahren in Form der öffentlichen Versteigerung.

Hier ist nunmehr ausdrücklich geklärt, was geschieht, wenn die aus der Veräußerung erlöste Summe die gesicherte Forderung über - oder unterschreitet, Art. 334.1 ZGB.

V. Reform des Zessionsrechts

Novelliert hat man schließlich auch die Bestimmungen zum Zessionsrecht und zum Schuldübergang, Art. 382 ZGB ff. Erwähnenswert sind hier die Regelungen zu der Frage, ob die Abtretbarkeit einer Forderung mit Wirkung gegenüber Dritten ausgeschlossen werden kann, Art. 382 Abs. 2 ZGB, Art. 388 Abs.3 ZGB, und die Abtretung zukünftiger Forderungen, Art. 388.1 ZGB. Eingehender geregelt als zuvor wurde zudem die Haftung des Zedenten, Art. 390 ZGB.

JoSch

